

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 35

Artikel: Le vin de Champagne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 2 September 1899.

Bâle, le 2 Septembre 1899.

Abonnement:

Für die Schweiz:

3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen $3\frac{1}{2}$ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8. Année

Organe et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Fremdenlisten
Liste de malades

Herr Lüscher Ad., Hotel Storchen, Schönen-	wert
Fraulein Brawand Math., Hotel Paradiso,	Lugano u. Pension Montana, Wengen
Frau Bohren-Strübin Ida, Hotel Blümli-	alp, Wengen
Herr Abbühl-Lammer Rud., Hotel Jungfrau-	blick, Wengen
„ von Allmen Adolf, Hotel Falken,	Wengen
„ Borter Fr., Hotel National, Wengen	130
„ Brunner U., Hotel Kreuz, Wengen	35
„ Feutz Fritz, Hotel Alpenrose und	Mittaghorn, Wengen
„ Graf Fl., Hotel Bellevue, Wengen	65
Tschimper P., Hotel Victoria, Wengen	70
Frau Webe Balli E., Hotel du Glacier,	Grindelwald
„ Gsteiger-Baumann, Hotel Alpina, Grin-	70
delwald	45
Herr Botz-Bühler E., Hotel Grindelwald,	Grindelwald
„ Gsteiger-Emil, Hotel Bahnhof-Ter-	40
Geschw. Seiler, Hotel de la Gare, Bönigen	20
Fraulein Rubin E., Pension Châlet du Lac,	Bönigen
Herr Widmer F., Hotel Belle-Rive, Bünigen	60
Fraulein Hanauer E., Hotel Weissen Kreuz,	Brienz
Herr Werren D., Hotel Bären, Brienz	60
Familie Giobbe, Hotel Oberland, Meiringen	40
Herr Michel C., Hotel Krone, Meiringen	40
Herr Hütsler R., Hotel Winkelried, Staunstad	35
Fam. Grossmann, Hotel Alpbach, Hasleberg	54
Willi, Hotel Hofhluh, Hofhluh	20
Herr Hütsler R., Hotel Winkelried, Staunstad	35
Frau Odermatt Wwe., Hotel Engel, Stans	30
Herr Hess E., Hotel Hess, Engelberg	45
„ Hess M., Hotel Schweizerhof, Engelberg	70
„ Odermatt M., Hotel Terminus, Engel- berg	50

Ersatzansprüche bei Sterbefällen.

(Schluss.)

Herr Th. Bieger in Enns, der an der betr. Aufsichtsratssitzung das Referat übernommen hatte, drückt sich über diese Frage im Wesentlichen wie folgt aus:

Als Mitglied der Wochenschrift-Kommission, welcher von Seiten der diesjährigen Generalversammlung zu Würzburg die Beantwortung der Frage: „Wie haben wir uns bei Sterbefällen von Hotelgästen zu verhalten?“ überwiesen wurde, ist mir der Auftrag geworden, das Referat über diese Frage zu übernehmen, und lege ich in Nachstehendem meine durch manifigische Erfahrung auf diesem Gebiete gewonnenen Anschauungen, wie ich hoffe zu Nutz und Frommen meiner darin etwa weniger erfahrenen Fachgenossen, hier gerne nieder.

Vor allem gebietet die Würde unseres Standes, dass wir als leitenden Grundsatz bei Erörterung dieser Frage anerkennen, dass jeder Sterbefall eines Gastes als ein auch uns persönlich betroffenes Missgeschick angesehen werde und unter keinen Umständen als eine günstige Gelegenheit zur Geltendmachung zweifelhafter Ansprüche ausgebaut werden darf. Nichts hat dem Ansehen unseres Standes moralisch mehr geschadet, als einzelne derartig bekannt gewordene Fälle, und nichts, meine Herren, ist

in der That auch mehr geeignet, den Menschen herunterzusetzen, als der Missbrauch einer an sich so viel Pietät erfordern den Angelegenheit.

Ich hatte in meiner langen Geschäftspraxis leider schon manchen Sterbefall zu behandeln und kann versichern, dass ich niemals auch nur die mindeste unangenehme Auseinandersetzung mit den Angehörigen der Verstorbenen gehabt habe, wohl aber viel Dank und Anerkennung für die Behältigung des von mir vorher als zur Behandlung solcher Fälle massgebend bezeichneten Grundsatzes. Es ist nicht immer ganz leicht, die Beobachtung der Pietät mit der Wahrung seiner Interessen in vollen Einklang zu bringen, in solchen Fällen ist aber noch immer ein kleines Opfer unsererseits empfehlenswerter, als ein Verstoss gegen die erste. Lassen wir uns allgemein von diesen Grundsätzen leiten, so kann und wird es uns nicht schwer werden, das Richtige in der Aufstellung von Ersatzansprüchen bei Sterbefällen zu treffen und dürfte in Nachstehendem ein Fingerzeig zu finden sein.

Bei dem Mangel von, diese Materie betreffenden gesetzlich allgemein gültigen Vorschriften, haben sich Usanzen ausgebildet, wie sie eben für die Verhältnisse der jeweiligen Orte in ihrer Eigenschaft als Gross- oder Kleinstädte, Bäder oder Vergnügungsorte passend erscheinen und auch von den betr. Kommunalverwaltungen anerkannt und beschützt werden. Soweit sich dies nur auf Formalitäten bezieht, wird es auch ferner so bleiben können und hat deren Verschiedenartigkeit kein besonderes Interesse für uns Gewerbe; ich kann daher wohl gleich zur Beantwortung der Hauptfrage übergehen: „Welches sind die Ansprüche, die wir bei Sterbefällen von Logiergästen an die Angehörigen solcher Verstorbenen zu machen unzweifelhaft berechtigt sind?“

Die Antwort wird im allgemeinen lautieren müssen:

„Den uns entstandenen materiellen Schaden soweit dieser berechenbar, vollkommen zuersetzen.“

Gegen diesen Grundsatz wird im allgemeinen kein vernünftiger Mensch etwas einzuwenden vermögen, anders aber schon gestaltet sich die Sache, wenn die Frage im Besonderen aufgeworfen wird: „Aus was besteht der materielle Schaden?“ und „Wie lässt sich derselbe berechnen?“

Ich will, ohne auf eine genauere Definierung des Begriffs „materieller Schaden“ einzugehen, lieber gleich dasjenige bezeichnen, aus was zunächst unser materieller Schaden besteht.

Der materielle Schaden bei Sterbefällen von Logiergästen entsteht vor allem andern in der Aussergebrauchsetzung aller derjenigen Gegenstände, mit welchen die Leiche als solche in direkte Berührung gekommen ist, in der Regel: des ganzen Bettwerks mit Ausnahme der Bettstelle selbst, also des Matratzen, Pfühl, Leintücher, Decken, Kissen und Plumeaux sammt deren Beziügen, der in Gebrauch befindlichen Handtücher und der Wasch- und Nachttischschirre. Ein Ersatz für durchgehende Teppiche und Tapeten erscheint nur gerechtfertigt, wenn solche während der Krankheit stark beschmutzt oder beschädigt wurden. Ein weiterer materieller Schaden entsteht durch das Nichtvernichten des betr. Sterbezimmers während mehrerer Tage bis zu einer Woche und durch den damit verbundenen Ausfall an Konsumation, auf welche wir in den Hotels ebensolcher angewiesenen sind wie auf die Logis-Einnahmen selbst.

Dieses sind in erster Linie die materiellen Schäden bei Sterbefällen, die unter normalen Verhältnissen verlaufen sind. Sehr viel bedeutender sind dieselben, wenn eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist. In solchen Fällen treten zu den vorbeschriebenen Schäden noch alle die durch sanitätspolizeiliche Vorschriften entstehenden Kosten als: Herausnehmen der Tapeten, Teppiche, Vorhänge und

samtlicher mit Stoffgewebe überzogener Möbelgegenstände resp. deren vorschriftsmässige Desinfektion, und eine verlängerte Aussergebrauchsetzung des Sterbezimmers, eventuell der damit während der Krankheit in gemeinschaftlicher Benutzung gestandenen übrigen Wohnräume.

Nachdem ich nun im Wesentlichen diejenigen materiellen Schäden bezeichnet habe, welche durch Sterbefälle von Logiergästen veranlasst werden, kommen wir zur Erörterung bezw. Beantwortung der zweiten Frage: Wie sind diese zu berechnen? Dabei handelt es sich zunächst um die Ermittlung desjenigen Wertes, welchen die ausser Gebrauch gesetzten und zur Disposition gestellten Mobiliargegenstände für uns in Wirklichkeit gehabt haben. Für uns massgebend zur Berechnung ist deren Wertannahme bei der letzten Inventarisierung, oder, wo starke Abschreibungen behufs allmäglicher Tägigung stattfinden, oder, wo eine regelmässige Inventur-Aufstellung nicht vorhanden ist, der Grundsatz: dass für alle solche Gegenstände, welche nicht über 5 Jahre in Gebrauch sind, der volle Anschaffungspreis anzunehmen und für alle älteren von dieser Zeit an und zwar von 5 zu 5 Jahren eine Abnutzung von 10% zuzugeschrieben ist. Es würden sich z. B. an einem 6—10 Jahre im Gebrauch stehenden Gegenstand 10%, an einem 10—15-jährigen 20%, an einem 15—20-jährigen 30% in Abzug zu bringen sein, d. h. vom Anschaffungspreis, sofern dieser zu ermitteln ist, oder von dem Preis, welcher für die Neubeschaffung eines der Gattung und der ursprünglichen Qualität entsprechenden Ersatzes angelegt werden muss.

Ich glaube, dass mit einer solchen Berechnung unser Interesse genügend gewahrt ist und auch die Ersatzpflichtigen die Billigkeit einer derartigen Forderung einsehen werden. Es versteht sich von selbst, dass mit der Vergütung auch die angeregneten Gegenstände in das Eigentum der Zahler übergehen, resp. dass diesen das Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Insoweit nun die neuen Eigentümer das Vergütete nicht selbst in Besitz nehmen wollen, verpflichtet sich dessen Überweisung an bedürftige Anstalten, Krankenhäuser etc.; unter allen Umständen aber muss es aus dem Hause geschafft und der Beweis für die richtige Ableitung durch Bescheinigung der Empfänger erbracht werden können. Wir dürfen bei dem reisenden Publikum die Meinung nicht aufkommen lassen, dass man in Hotels Gegenstände begegne, welche vielleicht kurze Zeit vorher mit Leichen in Berührung gewesen sind.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Berechnung für die nach eingetretemen Todesfall selbstverständliche oder sanitätspolizeilich vorgeschriebene Frist der Aussergebrauchssetzung von Sterberäumen.

Ein Durchschnittssatz hiefür lässt sich bei den so sehr verschiedenen Verhältnissen, die sich je nach Ort, Lage, Komfort und Art der Kundenschaft richten, schwer bestimmen, da es jedoch für unsere Vereinsmitglieder wünschenswert wäre, auf eine derartige allgemein gültige Direktive hinzuweisen zu können, so habe ich unter Berücksichtigung aller möglichen Verschiedenartigkeiten es unternommen, einen solchen ihrer Begutachtung zu unterbreiten. Ich nehme an, dass die Vergütung von 6 Mk. à Person und Tag sowohl für Salon-Anteil wie für jedes ausser Gebrauch gesetzte Bett in Häusern I. Ranges und 4 Mk. für dasselbe in Häusern II. Ranges eine zwar sehr mässige aber genügend ist, will aber nicht verkennen, dass sie unter besonderen Umständen weit überschritten werden muss, um vor Schaden zu bewahren.

Der hier von mir gleich am Anfang aufgestellte Grundsatz wird auch hier das Richtige treffen, d. h. ein billiges Einverständnis herbeiführen. Alle die vielen kleinen und grossen Bemühungen und Liebesdienste, welche von uns persönlich in solchen Fällen gefordert wer-

den, lassen sich ihrer Natur nach in Geld nicht entschädigen und müssen als Pflichten der Humanität, ebenso wie als von unserm Gewerbe uns auferlegte Opfer betrachtet werden.

Insoweit besondere Dienstleistungen bei Sterbefällen von unserem Personal beansprucht werden, sind wir ebenso berechtigt, wie moralisch verpflichtet, solche in ihrem Interesse geltend zu machen, resp. für deren angemessene Belohnung einzutreten.

Dies scheinen mir die wesentlichsten Gesichtspunkte zu sein, nach denen wir unser Verhalten bei Sterbefällen von Logiergästen im allgemeinen einzurichten haben, und glaube ich annehmen zu können, dass bei deren allseitiger Beachtung unser Interesse genügend gewahrt ist und wir auch erwarten dürfen, dass ein solches Verhalten die Billigung der Beteiligten finden werde.

Ich bin mir wohl bewusst, dass mit dieser meiner Betrachtung der einschläglichen Verhältnisse, die gestellt Frage: „Wie haben wir uns bei Sterbefällen von Logiergästen zu verhalten“, erschöpfend nicht beantwortet ist, und dass hierzu noch die präzise Beantwortung einer ganzen Anzahl von Vor- und Nebenfragen gehört; dazu aber reichen die Kenntnisse und Erfahrungen eines Einzelnen und auch einer Kommission nicht aus, es müssen dazu alle diejenigen Vereinsgenossen, welche besondere Erfahrungen hierin gemacht haben, diese mitteilen, um etwas möglichst Vollkommenes zu schaffen. Bis dahin sind unsere heutigen Erörterungen denn doch vielleicht geeignet, den Fachgenossen als Fingerzeig zu dienen und als brauchbares Material bei der endgültigen Lösung dieser Frage Verwendung zu finden.“

>><

LE VIN DE CHAMPAGNE.

La royauté du champagne est incontestable et incontestée. C'est, du reste, une des rares suprématies que ses concurrents commerciaux et industriels aient laissées à la France. Que les simili-champagne allemands envahissent les tables plénières et les restaurants de second et troisième ordre, le vrai mousseux de Reims et d'Épernay trônera longtemps encore sur les nappes élégantes.

La statistique est tout-à-fait consolante sous ce rapport.

La chambre de commerce de Reims publie chaque année l'état du mouvement des vins mousseux expédiés du département de la Marne en France et à l'étranger. La collection de ces états montre que les demandes sont loin de diminuer. Le tableau suivant marque l'importance de ce commerce depuis cinquante ans. Les exercices sont comptés du 1^{er} avril au 31 mars de l'année suivante:

	Total des bouteilles expédiées	Expéditions en France
1844—1845	1,355,592	1,355,592
1849—1850	6,706,779	5,001,044
1854—1855	9,348,516	6,895,773
1859—1860	11,305,016	8,265,395
1864—1865	11,903,067	9,101,441
1869—1870	17,487,300	13,858,893
1874—1875	18,835,527	15,813,345
1879—1880	19,191,154	16,524,593
1880—1881	20,620,904	18,220,980
1881—1882	20,862,238	17,671,366
1882—1883	20,512,052	17,642,821
1883—1884	20,264,334	18,065,956
1884—1885	19,011,833	18,189,893
1885—1886	17,676,674	14,924,190
1886—1887	19,084,874	16,923,003
1887—1888	20,384,324	17,237,685
1888—1889	22,558,084	18,904,469
1889—1890	23,324,571	19,148,382
1890—1891	25,776,194	21,699,111
1891—1892	24,243,995	19,655,115
1892—1893	21,088,213	16,600,678
1893—1894	22,235,867	17,359,349
1894—1895	21,037,655	16,129,374
1895—1896	24,632,685	17,966,840
1896—1897	26,559,913	22,185,700
1897—1898	27,387,737	21,697,188

Le commerce du pétillant breuvage a ainsi quadruplé en 50 ans et c'est surtout la consommation étrangère qui a progressé. Une seule défaillance dans cette progression. L'année de la guerre les ventes ont été de moitié inférieures à celles de l'année précédente. Mais l'année suivante on s'est lestement rattrapé et on a atteint un chiffre qui n'avait encore jamais été réalisé.

Quant aux caves, elles renferment des existences suffisantes pour assurer l'exécution des commandes pendant au moins cinq ans lors même que la fabrication serait nulle. Les chiffres qui suivent sont de nature à rassurer les amateurs qui auraient des craintes à cet égard.

Champagne mousseux existant en caves, dans la Marne, au :

1 ^{er} avril 1882	631,990 hectol. =	98,639,000 bout.
1883	822,991	98,756,000 "
1884	910,015	109,291,000 "
1885	1,010,486	121,358,000 "
1886	999,554	119,105,000 "
1887	925,669	111,080,000 "
1888	903,219	128,387,000 "
1889	798,202	95,785,000 "
1890	876,606	105,193,000 "
1891	882,045	105,855,000 "
1892	952,565	114,307,000 "
1893	1,052,572	120,308,000 "
1894	1,055,521	119,000,000 "
1895	1,292,040	155,164,000 "
1896	1,293,021	150,982,000 "
1897	1,250,735	150,088,000 "
1898	1,161,000	141,320,000 "

(5 litres = 6 bouteilles.)

Il ne faudrait cependant pas que le phylloxera continuât par trop longtemps à faire des siennes. Ce terrible infiniment petit finirait par transformer en catacomes les superbes caves champenoises. (*Journal de la Cuisine, Bruxelles*)

Rundschau.

Bierkonsum in der Welt. Nach der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches und den übrigen Kulturstäaten betrug im Ernteljahr 1897/98 die Biererzeugung 224,400,000 Hektoliter, wovon auf Deutschland 613 Millionen Hltr., auf die Verein. Staaten, Südamerika und Australien 554, Grossbritannien 530, Österreich-Ungarn 206, Belgien 124, Frankreich 8,87, Russland 4,58 Millionen entfallen. Die grösste Bierproduktion hat Bayern mit 16,200,000 Hektoliter; zunächst die preussische Provinz Brandenburg mit 6,030,000 und hiervon fallen auf Berlin 2,805,000 in 20 grösseren Branterien. Getrunken wurde das meiste Bier in Bayern, durchschnittlich per Kopf jährlich 236 Liter; kein anderes Land erreicht annähernd diese Zahl, da Deutschland im Durchschnitt nur 116 Liter ergibt,

während Belgien 169, Grossbritannien 145, Dänemark 85, die Schweiz 55, die Verein. Staaten 47 Liter per Kopf aufweisen. In München allein trinkt man per Kopf der Bevölkerung 563 Liter.

Ein Riesenfass. Eine Firma in Nancy fertigt für die Weltausstellung von 1900 ein Fass von fabelfhaften Dimensionen an. Das Riesenfass wird eine Höhe von fast 10 Metern haben. Die einzelnen Dauben sind 16 bis 24 cm. stark. Zur Herstellung des Fasses war für Fr. 60,000 Holzmaterial notwendig. In den Urwäldern des Mississippi-Gebietes in Nordamerika wurden hunderd ausgewählte Schläme Bäume, deren Stämme wenigstens drei Meter Durchmesser hatten, gefällt, und von jedem Stamm, der bis zur Höhe von 30 Fuß keine Astknöten zeigte, schnitt man zwei bis fünf Dauben. Jede einzelne wog etwa 20 Zentner und musste mit zwei Pferden nach der nächsten Bahnhof transportiert werden, wo dann vierzehn Menschen zu thun hatten, um sie in den Wagen zu schaffen. Das gesamte Holz ist zu der Riesentonne wiegt 4800 Zentner und ist in 12 Eisenbahnwaggons verpackt worden. Vier Monate lang hatte man damit zu thun, die kolossalen Baumstämme zu falten, zu behauen und zum Gebrauch zuzurichten. Weit über ein halbes Jahr ist bereits verlossen, seit man die ungeheure Arbeit begonnen, und noch fünf bis sechs Monate dürften vergehen, ehe die 145 Arbeiter, die dabei beschäftigt sind, das Werk beendigt haben.

Über einen heiteren Vorfahrt, der sich vor einiger Zeit auf dem Centralbahnhofe einer grossen Provinzialstadt zugetragen, schreibt man der „Kölner Zeit“: „In das Zimmer des diensthabenden Stationsassistenten trat gegen 5 Uhr nachmittags ganz aufgeregert und verstört ein Reisender mit den Worten: „Wo ist denn mein Zug geblieben?“ „Wohin geht der Zug denn?“ entgegnete der Stationsassistent, „hier laufen ständig viele Züge ein und aus.“ „Der Zug nach M.“, erwiederte der Reisende, „der eben von S. eingelaufen ist und hier fünf Minuten Aufenthalt hat.“ Der Reisende zeigte bei diesen Worten eine durchgehende Fahrkarte zweiter Klasse von S. nach M. vor. „Ich habe mein Abteil eben verlassen, in der Ersfrischungshalle ein Glas Bier getrunken, und als ich wieder herauskam, ist mein Zug verschwunden; mein Gesäck dagegen steht auf dem Perron.“ Der Stationsassistent sieht den Reisenden verständnislos an. „Das muss nicht mit rechten Dingen zugegangen sein“, antwortet er, „um diese Zeit kommt weder ein Schnellzug noch ein anderer Personenzug von S. hier an. Wenn Sie wirklich, wie Sie sagen, mit einem Schnellzug von S. gekommen sind, so kann dies nur um 3 Uhr gewesen sein. Der nächste durchgehende Schnellzug von S. kommt erst gegen 6 Uhr hier an und fährt bald darauf

nach M. weiter.“ „Aber das ist doch gar nicht möglich“, entgegnete ganz aufgeregter der Reisende, „ich bin doch bei klarer Bestimmung und weiß ganz bestimmt, dass ich mit einem Schnellzug vor etwa fünf Minuten hier eingetroffen bin.“ — Der Stationsassistent zuckt mit den Schultern, als wenn er sagen will: „Das begreife ich nicht!“ Längeres Hin- und Herreden bringt keine Klarheit in die Sache, und der Reisende, welcher auf Grund des Fahrplans überzeugt wird, dass zwischen drei und sechs Uhr wirklich kein Zug von S. nach M. den Bahnhof berührt, entfernt sich schliesslich mit den Worten: „Na, dann muss ich verreckt gewesen sein!“ Kaum ist er fort, da erscheint in der halb geöffneten Thür der Rangierer K. und fragt mit geheimnisvoller Miene: „Is hei wege (zu) fort?“ „Wer denn?“, erwiderte der Stationsassistent, „Ich verstehe Sie nicht, wen meinen Sie denn?“ „Na, ich meine den Keerl, der eben hier liegt.“ Der Stationsassistent horcht auf; das Rätsel scheint sich lösen zu wollen, und richtig, er hat sich nicht geirrt. Der Rangierer erzählt nun folgendes: Als der Schnellzug um 3 Uhr eingelaufen ist, erhält er den Auftrag, den letzten Wagen des Zuges abzuhängen und zur Aussersetzung nach der eine halbe Stunde entfernt liegenden Reparaturwerkstatt zu bringen. Aus irgend einer Veranlassung ist die Überführung jedoch nicht sofort möglich. Der Wagen wird vielmehr einstweilen abgehängt, eine Strecke aus dem Bahnhof hinausgezogen und bleibt dort längere Zeit stehen. Endlich gegen 1/2 Uhr trifft der Wagen bei der Reparaturwerkstatt ein. Der Rangierer wird dort zufällig einen Blick durchs Fenster und erblickt im Wagen noch eine lederne Reisetasche. Bei näherem Zusehen findet er auch den dazu gehörigen Reisenden, der anscheinend ganz friedlich schlummert. Was nun? Kurz entschlossen lässt er die noch in der Nähe befindliche Rangiermaschine wieder vor den Wagen legen, und dann geht es spontane wieder nach dem Personenbahnhof zurück. Kaum ist der Wagen hier zum Stehen gebracht, da reissst der Rangierer die Wagentür auf und schreit in den Wagen hinein: „H... aussteigen!“ Der Reisende fährt aus dem Schlaf auf, springt aus dem Wagen und sitzt, da er weiß, dass nur fünf Minuten Aufenthalt sind, so schnell er kann, in die Ersfrischungshalle, ohne sich weiter um seinen Zug zu bekümmern. Sobald er ausser Sicht ist, setzt der Rangierer das Gesäck des Reisenden auf den Perron und verlässt schmeichelnd mit dem imitierten Zuge den Personenbahnhof. So klärte sich die geheimnisvolle Sache auf ganz natürliche Weise auf. Der Reisende aber glaubt wohl heutigen Tages noch, dass er an temporärem Wahnsinn gelitten hat.



Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 29. August 7518.

Luzern. Auf dem Sonnenberg bei Luzern ist eine elektrische Bahn projektiert.

Rigi. Die Hotelgesellschaft Rigi-Kaltbad plant den Bau eines neuen Hotels von circa 90 Zimmern.

Biberach. Das Hotel zur „Krone“ ging um 150,000 Mk. an Hr. Kaufmann Isidor Heinrich aus Altenburg über.

Küssingen. Das Hotel Samner wurde zum Preise von 655,000 Mark an Herrn L. Hitzlsperger in München verkauft. Übernahme am 1. Januar 1900.

Brienz. † Herr Aug. Buse, Gérant vom Hotel Rothorn-Kulm Brienz Rothorn, verstarb am 24. d. an einem Schlaganfall.

Montreux. Das Hotel International ist ein Konsortium übergegangen. Die Direktion hat Herr F. Hummel, früher Direktor des Hotel Campell in Paris, übernommen.

Engadin. Am 10. August logierten im Oberengadin 6327 Gäste folgender Nationalität: Schweizer 458, Deutsche 2109, Engländer 129, Amerikaner 563, Franzosen 487, Russen 80, Italiener 571, Österreicher 160, Belgier 108, Holländer 136, Schweden 5, Rumäniens 18, Spanier 31, Dänen 7, Indier 2, Afrikaner 3, Australier 5. Total 6038.

Davos. Anteilliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 12. Aug. bis 18. Aug. 1899: Deutsche 572, Engländer 319, Schweizer 379, Holländer 11, Franzosen 120, Belgier 17, Russen 50, Österreicher 53, Amerikaner 30, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 60, Dänen, Schweden, Norwegen 13, Angehörige anderer Nationalitäten 12. Total 1096. Darunter waren 524 Passanten.

Meiringen. Das zum Hotel Reichenbach gehörende Hotel des Alpes ist in einen vollständigen Neubau grosserer Stils umgebaut worden und wird für die nächste Saison mit 70 Fremdenbetten und verschiedensten Einrichtungen, wie Lift, elektrische Licht, grosse Vestibüle etc. ausgestattet als Hauptgeschäft, dagegen das Hotel Reichenbach als Pension weitergeführt werden.

Eine neue Bergbahn. Die Jungfraubahn-Gesellschaft ist bestrebt, ihre Kraftanlage in Lauterbrunnthal zu erweitern und hat daher eine Baulizenz konzessioniert für eine elektrische Eisenbahn von der kleinen Scheidegg auf den Männlichen eingereicht. Die Kosten sind auf 400,000 Fr. oder rund 100,000 Fr. per Kilometer des circa 4 Kilometer langen Bahn veranschlagt. Die Endstation käme in die Nähe des „Hotel Rigi“, 2200 Meter über Meer, zu liegen.

Über Edward Röhlisberger, Kellnerlehrling erteilt gegebenenfalls gerne nähere Auskunft Das Centralbüro.

Hiezu als Beilage: Offerenblatt der „Hôtel-Revue“

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.

Henneberg-Seide

— nur ächt, wenn direkt ab meinen Fabriken bezogen —

— A louer —
un magnifique Café-Restaurant
avec grande avenir
pour printemps 1900.
Adresser les offres à l'administration du journal sous
chiffre H 142 R.

Beteiligung oder Vertrauensstelle.

Ein mit der kommerz. Leitung im Hotelbetrieb und mit der deutschen, französischen und englischen Sprache und Korrespondenz gründlich vertrauter Deutschschweizer, gesetzten Alters, sucht sich an einem soliden und gut geführten Unternehmen mit ca. 25 Mille activ zu beteiligen, oder in grösserer Etablissemment Vertrauensstelle als Kassier-Bureauchef zu besetzen. Offerten sub Chiffre H 129 R. an die Expedition ds. Blattes.

Singer's „Milkta“ Grahambrod
ist ärztlich anerkannt als das gesündeste und kräftigste Brod für Magenleidende und Rekonvaleszenten. (Gesetzlich geschützt.)
7. Zag B349
Lieferant von Spitäfern, Hotels und Luftkurorten.
Es empfiehlt sich häufigst.
Singer's Feinbäckerei,
Fischmarkt 12 * BASEL * Klarastrasse 13.
Export. Export.

English Plumbing & Sanitary Works
THOS LOWE Assoc. San. Inst. & SONS
Ingénieurs sanitaires
Cannes (France) St-Moritz-les Bains (Suisse) Nice (France)
7, rue des Rosiers Hôtel Central 92, Boul^{de} Rainbaldi

Pour tous renseignements pour la SUISSE veuillez vous adresser à l'Hôtel Central, St-Moritz-les Bains. 2206

HABANA HAUS MAX OETTINGER
Basel, St. Ludwig/E., Zürich
FEINSTES, SPEZIALGESCHÄFT FÜR HOTELS
CIGARREN & CIGARETTEN

S. GARBARSKY
Chemiserie de 1^{er} ordre
Atelier et Bureau: Bahnhofstrasse 92 Zürich
TELEPHON 3702
Spezialität: Feine Herrenmass nach Mass in bester Ausführung, Catalogus auf Verlangen gratis und franko.

Feinste Bordeaux und Burgunder Weine
J. Calvet & Cie
Bordeaux, Beaune, Jonzac-Cognac.
Monopol für die Schweiz:
Albert Baechler jr., in Kreuzlingen.

Maggi zum Würzen u. Verlängern
der Suppen, Bouillon und Saucen,
wovon wenige Tröpfchen genügen, machen gleichbleibend
raschend gut und kräftig zu machen und die Verdauung wohlthätig zu befördern.
Leistet der Hotel-Küche die vorzüglichsten Dienste. 52
Vorteilhafter Bezug in grossen Flaschen Nr. 5.

MONTREUX
Hôtel International
Maison récemment construite; située sur le quai et à proximité du Kursaal. 60 chambres et salons. Jardin, ascenseur, lumière électrique.
F. Hummel ci-devant Directeur de l'hôtel Campbell à Paris.

Zu verkaufen.
An gut frequentiertem Fremdenplatz des Berner-oberlandes ein
fein eingerichtetes, sehr gut gehendes Hotel mit grossem Garten, inklusive Inventar billigst unter günstigsten Bedingungen. Offerten befördert die Expedition dieses Blattes unter Chiffre H 123 R.

BERN.
Das bekannte „Café Berna“ an der Schauburgasse, ist an einen geschäftstüchtigen, solvablen Restaurateur zu vermieten. Anmeldungen mit Angabe von Referenzen beliebe man zu richten an die Bierbrauerei Spiess A.-G. in Luzern. 144 (H 29051 Lz)

A LOUER
à Hôtel de 1^{er} ordre meublé à
pour le 1^{er} ou le 15 octobre dans la contrée de Montreux 110 lits, confort moderne, magnifique situation.
Adresser les offres en français à l'administration du journal sous Chiffre H 151 R.

Ventilationsanlagen
erstellt für sämtliche Zwecke M 5184 Z
J. P. Brunner, Oberuzwil (Kt. St. Gallen)
Spezialität für Trockenanlagen.